

Etat au 12.04.2022

Anforderungen für die Zulassung von psychologische Psychotherapeuten zu Lasten der OKP erbringen, ab dem 1. Juli 2022

Die psychologische Psychotherapeuten, die einen Antrag auf Zulassung zur Berufsausübung zu Lasten der OKP stellt, muss den Nachweis erbringen, dass sie alle Anforderungen erfüllt.

1. PSYCHOLOGISCHE PSYCHOTHERAPEUTEN (ART. 50c KVV)

- a) Sie verfügen über eine kantonale Bewilligung für die Ausübung des Psychotherapieberufs nach Artikel 22 PsyG.
- b) Sie haben eine klinische Erfahrung von drei Jahren, davon:
 - i. Zwei Jahre, die während der Weiterbildungszeit absolviert wurden,
 - ii. Ein Jahr in Institutionen, die psychotherapeutische und psychiatrische Behandlungen anbieten und über eine der folgenden Anerkennungen des Schweizerischen Instituts für ärztliche Weiter- und Fortbildung (SIWF) verfügen (siehe: **einzureichende Bescheinigung mit Angabe des Prozentsatzes der Tätigkeit**)
 1. ambulante oder stationäre Weiterbildungsstätte der Kategorie A oder der Kategorie B nach dem Weiterbildungsprogramm «Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie» vom 1. Juli 2009 in der Fassung vom 15. Dezember 2016;
 2. Weiterbildungsstätte der Kategorien A, B oder C nach dem Weiterbildungsprogramm «Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie» vom 1. Juli 2006 in der Fassung vom 20. Dezember 2018.
- c) Sie üben ihren Beruf selbstständig und auf eigene Rechnung aus.
- d) Sie weisen nach, dass sie die Qualitätsanforderungen nach Artikel 58g KVV erfüllen (Beilage).

2. ORGANISATIONEN DER PSYCHOLOGISCHEN PSYCHOTHERAPIE (ART. 52E KVV)

- a) Sie sind nach der Gesetzgebung des Kantons, in dem sie tätig sind, zugelassen.
- b) Sie haben ihren örtlichen, zeitlichen, sachlichen und personellen Tätigkeitsbereich festgelegt.
- c) Sie erbringen ihre Leistungen durch Personen, welche die Voraussetzungen nach Artikel 50c Bst. a und b erfüllen (die Organisationen sollten (Die Organisationen müssen uns **eine Liste der in ihrer Einrichtung tätigen Psychologen/Psychotherapeuten vorlegen, die über eine Zulassung zur Berufsausübung zu Lasten der OKP verfügen müssen**)).
- d) Sie verfügen über die für die Leistungserbringung notwendigen Einrichtungen.
- e) Sie weisen nach, dass sie die Qualitätsanforderungen nach Artikel 58g KVV erfüllen (Beilage).

3. PSYCHOLOGISCHE PSYCHOTHERAPEUTEN MIT DEM EIDGENÖSSISCHEN WEITERBILDUNGSTITEL IN PSYCHOTHERAPIE

In Rahmen der Übergangsbestimmung werden qualifizierte Fachpersonen zugelassen, welche die Bedingungen bezüglich der klinischen Erfahrung im Sinne von Art. 50c Bst. b KVV nicht erfüllen, aber bereits über **eine mindestens dreijährige psychotherapeutische Erfahrung verfügen**. Sie müssen jedoch **eine dreijährige Berufserfahrung im Bereich** der psychotherapeutisch-psychiatrischen Versorgung unter der Aufsicht einer qualifizierten Fachperson nachweisen. Dabei kann es sich um eine delegierte Psychotherapie oder im Rahmen der ambulanten oder stationären Versorgung handeln. Dazu muss die Fachkraft eine Bescheinigung des Supervisors über ein Jahr Supervision vorlegen (wobei die 2 Jahre während der Ausbildungszeit angerechnet werden). Zudem muss die Supervisorin oder der Supervisor die Bedingungen von Kap. 4.2 des Anhangs 1 der Verordnung des EDI über Umfang und Akkreditierung der Weiterbildungsgänge für Psychologieberufe¹ ([AkkredV-PsyG](#)) erfüllen.

Psychotherapeuten, die **vor dem 1. Juli 2019 ihren eidgenössischen Weiterbildungstitel in Psychotherapie** (oder einen nach Bundesrecht anerkannten ausländischen Weiterbildungstitel in Psychotherapie) erworben haben, können jedoch eine Zulassung zu Rechnungsstellung zulasten der OKP erhalten. Sie müssen **eine Kopie ihres Titels vorlegen**.

¹ Die Supervisorinnen und Supervisoren sowie die Selbsterfahrungstherapeutinnen und -therapeuten verfügen über eine qualifizierte Weiterbildung in Psychotherapie und eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung nach Abschluss der Weiterbildung. Supervisorinnen und Supervisoren verfügen in der Regel über eine Spezialisierung in Supervision..